

Allgemeine Mietbedingungen für hydraulische Arbeitsbühnen mit Bedienungspersonal

I.

Wir vermieten ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich und in beiderseits unterfertigter Schriftform vereinbart ist. Entgegenstehende AGB des Mieters werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie uns vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen. Unsere Mietbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlicher Anmietung nicht gesondert vereinbart werden. Vom Mieter entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt, sich den vorliegenden Mietbedingungen mit Rechtswirksamkeit für den Mieter zu unterwerfen.

II.

Der Mieter ist verantwortlich für die Beschaffenheit des Einsatzortes und die Einsatzmöglichkeiten des Gerätes. Für Kosten, die durch einen nicht möglichen Einsatz des Gerätes entstehen, haftet ausschließlich der Mieter.

III.

Bei Fehlbestellungen von Arbeitsbühnen, wie unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe usw., werden die Kosten voll dem Mieter angelastet, sofern er dem Vermieter nicht ein Verschulden nachweist.

IV.

Die Mietdauer muß vor Arbeitsbeginn vereinbart sein. Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern, ist der Vermieter vorher zu verständigen. Eine Überziehung der vereinbarten Mietdauer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Besondere Arbeitsbedingungen oder Arbeitszeiten sind mit dem Vermieter bei Anmietung des Gerätes abzustimmen. Der Mieter verpflichtet sich im Übrigen zur Einhaltung sämtlicher Dienstnehmerschutzvorschriften.

V.

Zurückhaltungs- und Mietzinsminderungsansprüche des Mieters werden einvernehmlich ausgeschlossen. Der Mieter verzichtet überdies auf das Recht, gegen Forderungen des Vermieters mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, sie sind schriftlich vom Vermieter anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

VI.

Wir bemühen uns, die genannten Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich (schriftlich) als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich.

VII.

Die Haftung des Vermieters für einen Schaden, welcher mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht wird, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter weist uns grobes Verschulden nach.

VIII.

Für Schäden, die durch das Arbeitspersonal des Mieters oder durch deren Werkzeug, Maschinen etc. an Sachen, Gesundheit und Leben Dritten zugefügt werden, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich und haftbar.

IX.

Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt besonders bei Maler, Schweiß- Verputz- und Reinigungsarbeiten sowie bei Arbeiten mit Laugen und Säuren. Bei Verschmutzung des Gerätes haftet der Mieter für die Kosten der Reinigung bzw. Lackierung. Spritz- und Sandstrahlarbeiten sind grundsätzlich untersagt. Auch müssen alle Vorkehrungen zum Schutz des Gerätes gegen herabfallende Gegenstände getroffen werden. In einem solchen Schadenfall haftet der Mieter ausnahmslos für alle daraus entstehenden Schäden am Gerät oder an Dritten.

X.

Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Wetterabhängigkeit hinweist und die Bekanntgabe der Terminverschiebung rechtzeitig erfolgt. Ist das Fahrzeug bereits auf der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis verrechnet.

XI.

Der Mieter ist verpflichtet, daß er oder sein Vertreter bzw. Bevollmächtigter zum vereinbarten Zeitpunkt auf der Baustelle sind und mit den Arbeiten auch begonnen werden kann, ansonsten wird die Wartezeit verrechnet.

XII.

Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes: Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

XIII.

Die Preise unterliegen den derzeit gültigen Preislisten, wenn nicht ein anderwertiges schriftliches oder mündliches Angebot erstellt wurde. Sind die Kosten für An- und Abfahrt nicht gesondert vereinbart, werden die tatsächlich gefahrenen km verrechnet. Das Taggeld unterliegt der derzeit gültigen Preisliste, anfallende Nächtigungen werden lt. Beleg weiterverrechnet.

XIV.

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichem Aufwand laut Arbeitsauftrag. Die Mindestverrechnung ist 1 Einsatzstunde (ohne An- und Abfahrt), in der Folge werden auch 1/2 Stunden verrechnet.

XV.

Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Mietbeginn eine angemessene Vorschußzahlung bzw. während der Mietzeit Abschlagszahlungen zu verlangen.

XVI.

Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug.

XVII.

Erfüllungsort ist je nach unserer Niederlassung für beide Seiten 5071 Wals, 8502 Lannach bei Graz, 1232 Wien und 6060 Hall in Tirol. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit und aus diesem Vertrag ist ausschließlich 5020 Salzburg. Es gilt österreichisches Recht. Änderungen und Ergänzungen der Mietbedingungen, insbesondere des hiermit vereinbarten Schriftlichkeitsvorbehaltes, sowie Erklärungen gegenüber dem Vermieter bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XVIII.

Mietzeiten: Normalarbeitszeit: von 7.00 – 17.00 Uhr incl. 1/2 Stunde Pause
50%ige Überstunden: von 6.00 – 7.00 Uhr und von 17.00 – 20.00 Uhr sowie an Samstagen von 6.00 – 20.00 Uhr
100%ige Überstunden: von 20.00 – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen